

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 236-15

Amt: Hauptamt	Datum: 31.08.2015
Verfasser:	AZ:

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.02.2015	Ö	Vorberatung

Beratung über die Schließung der geriatrischen Abteilung und die Bettenstationen der inneren und chirurgischen Abteilung und Beschlussfassung über einen Ausstieg der Stadt Engen aus der Fördergesellschaft für Hospizarbeit in Singen und im Hegau so-wi

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (Gesundheitsverbund gGmbH) hat am 11.02.2015 die Mitarbeiter am Krankenhaus Engen informiert, dass der stationäre Teil zum 01.05.2015 komplett geschlossen werden soll. Betroffen sind davon die komplette geriatrische Schwerpunktabteilung sowie die Betten in der inneren und chirurgischen Abteilung.

Der Stadt Engen und der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH (Fördergesellschaft GmbH) liegt hierzu bislang keine offizielle schriftliche Information der Gesundheitsverbund gGmbH vor. Hintergrund dieser Entscheidung ist ein neues medizinisches Konzept, das der Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund gGmbH in seiner Sitzung am 28.01.2015 beschlossen hat. Herr Geschäftsführer Peter Fischer ist zur Gemeinderatssitzung eingeladen und wird über die Entscheidung berichten. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Landrat Frank Hämmerle, hat seine Teilnahme aus terminlichen Gründen abgesagt.

Der Aufsichtsrat des Gesundheitsverbundes hat am 28.01.2015 mit großer Mehrheit dem Antrag der Geschäftsführung zugestimmt. Danach soll die geriatrische Schwerpunktabteilung von Engen nach Radolfzell verlagert werden zur Gründung eines Zentrums für Altersmedizin und die Stationsbetten der chirurgischen und der inneren Abteilung nicht mehr belegt werden. Was mit den restlichen stationären Betten passiert und welche weiteren Auswirkungen auf das restliche medizinische Angebot am Standort Engen zu erwarten sind, ist uns nicht bekannt. Auch dazu wird Herr Fischer sicherlich informieren.

Der Vorschlag zu einer Verlagerung der geriatrischen Abteilung und Schließung aller Bettenstationen in Engen wurde neben einer sehr geringen Auslastung und einem daraus folgenden finanziellen Defizit auch mit einer unzureichenden ärztlichen Besetzung sowie einer Abwanderungstendenz des Pflegepersonals in Engen begründet.

Nach der Umsetzung dieser Beschlüsse bliebe in Engen noch das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ - chirurgische- und Kinderarztpraxis), das ambulante OP-Zentrum, die niedergelassenen Arztpraxen (Dr. Krüglstein, Dr. Maucher und Arndt), die Physiotherapie Probst und das Altenpflegeheim bestehen.

Nach den Gesellschaftsverträgen gibt es für die Gesellschafter bei einer Verlagerung von Abteilungen oder Schließung eines Standortes kein ausdrückliches Vetorecht. Die Stadt Engen

ist zudem nicht unmittelbar Gesellschafter der Gesundheitsverbund gGmbH. Die Stadt Engen ist Mitgesellschafter der Fördergesellschaft GmbH, dem früheren Hegau-Bodensee-Kliniken mit einem Anteil von 7,36 Prozent. Die Fördergesellschaft ist ihrerseits mit 24 Prozent am Gesundheitsverbund beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag im Gesundheitsverbund basiert auf einem Konsortialvertrag, der die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern regelt. Im Konsortialvertrag ist ausgeführt,

Präambel

- (1) Die Spitalstiftung Konstanz, Konstanz ("Spitalstiftung") und die Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH, Singen ("HBH GmbH") sowie der Landkreis Konstanz vereinbaren, die Aktivitäten des Klinikums Konstanz und die Krankenhäuser der HBH GmbH in Singen, Radolfzell,

Engen und Stühlingen (zusammen "HBK") unter einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH ("Gemeinsame Gesellschaft") zusammenzuführen.

- (2) Die gesellschaftsrechtliche Ausgangssituation ist als Anlage V.1., die gesellschaftsrechtliche Zielstruktur als Anlage V.2. beigefügt. Die gesellschaftsrechtliche Zielstruktur und die Gründung der Gesellschaft ist dem Grunde nach mit dem Bundeskartellamt abgestimmt und als "nicht anmeldepflichtig" beurteilt worden.
- (3) Ziel der Partner ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung insbesondere im Landkreis Konstanz langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu sichern und zu verbessern.
- (4) Die bisherige Wettbewerbssituation soll durch ein koordiniertes Leistungsangebot ersetzt werden. Wirtschaftliche Vorteile aus der gemeinsamen Trägerschaft sollen zur Sicherung zukünftiger Investitionen und Bedienung bestehender Verbindlichkeiten aus den Krankenhausbetrieben erarbeitet werden. Betriebliche Prozesse sollen aufeinander abgestimmt und optimiert werden.
- (5) Die Attraktivität der Krankenhäuser als interessanter Arbeitgeber soll erhöht werden, so dass langfristig qualifizierter Nachwuchs gewonnen werden kann.
- (6) Sollten bestimmte Leistungen an einzelnen Standorten (HBK oder Konstanz) aus wirtschaftlichen Gründen nicht erbracht werden können, so können die entsprechenden Konsortialpartner diese Leistungen bei der Gemeinsamen Gesellschaft gegen Entgelt bestellen ("Bestellerprinzip").
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wesentliches Element dieser Zusammenarbeit die Überwindung von Partikularinteressen und die Optimierung der Finanz- und Ertragssituation der Gemeinsamen Gesellschaft sein wird. Dabei ist nicht darauf zu achten, an welchem Standort positive oder negative Ergebnisse erwirtschaftet werden, sondern dass insgesamt die Position der Gemeinsamen Gesellschaft optimiert wird.
- (8) Die Gemeinsame Gesellschaft soll nach dem Willen der Partner in die Lage versetzt werden, auch zukünftig die Krankeneinrichtungen flexibel an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen. Dabei ist klare Zielsetzung, dass es zu keiner Belastung der öffentlichen Haushalte durch Verluste aus der Gemeinsamen Gesellschaft kommt. Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Gesellschaft wird die entsprechende Gestaltungsfreiheit erhalten, um diese Anpassungsmaßnahmen voranzutreiben und umzusetzen.
- (9) Mit Unterzeichnung des Konsortialvertrages werden die Parteien gemeinsam am Markt auftreten und die Geschäftspolitik sowie wesentliche Geschäftsvorfälle miteinander abstimmen.

- (10) Einen Überblick über die Entwicklung einer wirtschaftlich und medizinisch tragfähigen Krankenhausstruktur enthalten die Präsentationen von PwC im Konstanzer Kreistag vom 21. Juni 2010 und vom 13. Dezember 2010.
- (11) Im Einzelnen gelten die Regelungen des nachfolgenden Konsortialvertrages. Sie sind nach Verabschiedung des Konsortialvertrages in konkrete vertragliche Regelungen umzusetzen, denen die Parteien gesondert zustimmen müssen.
- (12) Der Landkreis Konstanz erklärt sich bereit, der "Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH" im Falle künftig entstehender Zahlungsschwierigkeiten und einer sich daraus ergebenden Insolvenzgefahr oder im Falle einer drohenden bilanziellen Überschuldung, und um eine finanzielle Auszehrung der Tochtergesellschaften insbesondere durch die Zahlung des Garantiezinses zu verhindern, einen Zuschuss zu gewähren. Die Zuschussgewährung steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Ertrags- und Zahlungssituation dergestalt verbessert, dass die Forderungs- und etwaige Zinszahlungen ohne Auslösung eines Insolvenzgrundes oder einer bilanziellen Überschuldung erfüllt werden können. Tritt diese auflösende Bedingung ein, ist der Zuschuss nebst Zinsen i.H.v. 0,5 % zur Rückzahlung fällig.

In § 2 Abs. 1 des Konsortialvertrages heißt es:

§ 2 Auswirkungen der Ausgliederung auf Personal und ZVK, Abstimmung mit Behörden

- (1) Im Rahmen der Überleitung des Personals auf die Betriebsgesellschaften (§ 613a BGB) wird der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen für einen Zeitraum von 5 Jahren garantiert. Im Übrigen wird Bestandsschutz zugesichert, d. h. kein Mitarbeiter wird schlechter gestellt, als er bisher steht. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Mitarbeiter dem Betriebsübergang nicht widerspricht und die Bereitschaft der Mitarbeiter besteht, bei betrieblichen Gründen auch an anderen Standorten der Gemeinsamen Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu arbeiten. Voraussetzung für den Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen für einen Zeitraum von 5 Jahren ist weiterhin, dass die Bereitschaft der Mitarbeiter besteht, aus betrieblichen Gründen Aus- / Fort- und Weiterbildungen sowie ggf. auch Umschulungen in einen anderen Beruf zu absolvieren und aktiv voranzutreiben. Der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen für einen Zeitraum von 5 Jahren bedeutet eine wesentliche Besserstellung der Mitarbeiter im Vergleich zum Status Quo.

In § 11 Abs. 2 bis 4 des Konsortialvertrages findet sich zum medizinischen Konzept folgender Wortlaut:

- (2) Die Partner werden sich bis zum Abschluss des Konsortialvertrages auf ein gemeinsames medizinisches Konzept verständigen, das dieser Konsortialvereinbarung als Anlage 11.1 beigefügt ist.

- (3) Die Geschäftsführung ist zukünftig für die Fortentwicklung des medizinischen Konzepts verantwortlich. Grundlegende Veränderungen des gemeinsamen medizinischen Konzepts nach Anlage 11.1 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Vorgehensweise ergibt sich aus Anlage 11.2. Garantien für den Erhalt von Standorten sowie eines bestimmten Leistungsspektrums wird es dabei nicht geben. Die Regelungen des Bestellerprinzips gem. § 15 können gleichwohl Anwendung finden.
- (4) Die Geschäftsführungen der später einzubringenden Krankenhäuser werden weitere Maßnahmen zur Optimierung der wirtschaftlichen Lage und der betrieblichen Abläufe erarbeiten und umsetzen. Die Integration der unterschiedlichen Krankenhäuser zu einer einheitlich und abgestimmt handelnden Unternehmensgruppe ist so weit voranzutreiben, dass bereits im Jahr 2012 ein ausgeglichenes Konzernergebnis erzielt wird.

Dem Standort Engen sind im medizinischen Konzept die stationären Bereiche Grundversorgung Innere und Chirurgie sowie ein geriatrischer Schwerpunkt zugewiesen. Das medizinische Portfolio kann in den ersten drei Jahren nur einvernehmlich verändert werden, beginnend vermutlich mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister am 31.08.2012. Der genaue Beginn müsste bei Bedarf durch eine juristische Beurteilung ermittelt werden.

Bei Veränderungen im medizinischen Angebot sieht der Konsortialvertrag nach Ablauf der Karenzzeit in § 15 ein Bestellerprinzip vor. Das Bestellerprinzip ist folgendermaßen vereinbart worden:

§ 15 Bestellerprinzip

- (1) Sofern auf Wunsch einer Partei oder sonstiger Dritter zusätzliche Leistungen der Gemeinsamen Gesellschaft gewünscht werden, ist in einen Verhandlungsprozess einzutreten. Gleiches gilt, wenn die Gemeinsame Gesellschaft von sich aus strukturell defizitäre Bereiche einstellen möchte. In diesem Fall geht die Geschäftsführung der Gemeinsamen Gesellschaft unter Berücksichtigung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig auf die entsprechende Partei zu, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- (2) Bei zusätzlichen Leistungen i.S.d. Abs. (1) handelt es sich um solche Leistungen, die über das medizinisch Notwendige und betriebswirtschaftlich Sinnvolle hinausgehen oder die insbesondere zur Aufrechterhaltung nachhaltig unwirtschaftlicher Strukturen führen.
- (3) Der Bestellprozess ist wie folgt definiert: Zunächst definiert eine Partei, welche Zusatzleistungen gewünscht oder bestehende Leistungen aufrecht erhalten werden sollen. Die Gemeinsame Gesellschaft kalkuliert, zu welchem Preis diese Leistungen erbracht werden können. Danach erfolgt ein Verhandlungsprozess zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, sich zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Aufsichtsrat über die Angebotskonditionen. Der Besteller ist frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Nimmt der Besteller das Angebot an, ist der für die zusätzliche Leistung erforderliche Betrag vom Besteller an die Gemeinnützige Gesellschaft zu erstatten.
- (4) Eine schematische Darstellung des Bestellerprinzips und einige Beispielfälle enthält Anlage 15.1.
- (5) Die Bestellerverträge sind durch Betrauungsakt europarechtskonform zu gestalten.

Der Gesellschaftsvertrag des Gesundheitsverbundes sieht eine Kündigung durch einen Gesellschafter aus wichtigem Grund vor. Bezüglich der Kündigung des Vertrages gibt es in § 17

folgende Regelung:

§ 17 Kündigung des Vertrages und Endschaftsregelungen

- (1) Der Konsortialvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Die Kündigung des Konsortialvertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der gemeinsamen Gesellschaft. Dies löst eine Pflicht zur Übertragung der Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft an die verbleibenden Gesellschafter zum Nominalwert (= Nennwert) aus. Außerdem entfällt die Verzinsung der Ausgleichsverbindlichkeit gem. § 7 Abs. 1. Stattdessen erfolgt eine jährliche Tilgung der Ausgleichsverbindlichkeit i.H.v. 2 % p. a., fällig zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Will die Gemeinsame Gesellschaft ihre - oder einen Teil der - Beteiligung an einer Tochtergesellschaft oder wesentliche Betriebsgrundlagen einer Tochtergesellschaft (nachfolgend "Kaufgegenstand") veräußern, so hat der Gesellschafter, der den Kaufgegenstand in die gemeinsame Gesellschaft eingebracht hat, ein Vorkaufsrecht. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem Preis, den der Dritte bereit ist, zu bezahlen. Will der Gesellschafter, der den Kaufgegenstand in die gemeinsame Gesellschaft eingebracht hat, diesen nicht erwerben, kann die Gemeinsame Gesellschaft den Kaufgegenstand frei verkaufen. Im Falle einer Veräußerung der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft durch die gemeinsame Gesellschaft steht das Ergebnis aus dieser Veräußerung (abzgl. etwaiger Steuerbelastungen und nach Tilgung der Ausgleichsverbindlichkeiten) ausschließlich der Gemeinsamen Gesellschaft zu. Veräußert eine Tochtergesellschaft ihre wesentlichen Betriebsgrundlagen steht ihr das entsprechende Ergebnis aus dieser Veräußerung zu und erhöht den an die Gemeinsame Gesellschaft auszuschüttenden Jahresüberschuss.
- (4) Will ein Gesellschafter der Gemeinsamen Gesellschaft seine Anteile veräußern, sind diese zunächst den anderen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis ist nach dem Wert des Unternehmens gemäß dem jeweils aktuellen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung (derzeit IDW S1) zu ermitteln. Will keiner der Mitgesellschafter die Anteile erwerben, kann der Anteilsinhaber seine Anteile frei verkaufen. Er hat aber in jedem Fall sicherzustellen, dass der Erwerber der Anteile sich den Regelungen dieses Vertrages unterwirft. Die Regelungen des Abs. 2 S. 3 und 4 geltend entsprechend.

Die Stadt Engen ist allerdings an der Gesundheitsverbund gGmbH nicht direkt beteiligt. Ein Ausstieg als Gesellschafterperson könnte nur aus der Fördergesellschaft GmbH erfolgen. Ein Ausstiegsrecht wird analog der Regelung im Gesundheitsverbund angenommen. Für den Fall, dass die Stadt Engen aus der Fördergesellschaft austreten möchte, ist damit die Zustimmung der anderen Mitgesellschafter erforderlich. Ob, durch die beschlossene Schließung der stationären Versorgung am Standort Engen ein Sonderkündigungsrecht aus Wegfall der Geschäftsgrundlage entstanden sein könnte, müsste gegebenenfalls fachanwaltlich geprüft werden. Grundsätzlich wäre eine einvernehmliche Lösung unter den Gesellschaftern der bessere Weg. Die Vertreter der Stadt Engen in der Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 04.02.2015 einen möglichen Austrittwunsch gegen Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude am Standort Engen angesprochen. Die Mitgesellschafter Stadt Singen, Stiftung Radolfzell sowie der Landrat als Vertreter des Landkreises haben ihre grundsätzliche Bereitschaft ausgesprochen, sich einem solchen

Ansinnen der Stadt Engen nicht zu verwehren, wobei die Details noch zu klären sind.

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation empfehlen wir dem Gemeinderat den Austritt aus der Fördergesellschaft GmbH gegen Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude am Standort Engen im Grundsatz zu beschließen und der Verwaltung den Auftrag zu erteilen mit Unterstützung eines Anwaltsbüros die Austrittsverhandlungen zu führen. Durch den Wegfall der stationären Grundversorgung und des medizinischen Schwerpunktes Geriatrie sind die Gründe für eine Beteiligung an einer Krankenhausgesellschaft grundsätzlich entfallen. Ohnehin hat die Stadt Engen keinerlei Mitbestimmungsrechte über das medizinische Krankenhausangebot vor Ort. Hingegen bestehen für die Stadt aus der Gesellschafterfunktion gewisse Haftungsrisiken zum Beispiel für Pensionsverpflichtungen bei der Zusatzversorgungskasse ohne eine adäquate Gegenleistung. Darüber hinaus - wie bei allen anderen Kreisgemeinden - besteht ein allgemeines Haftungsrisiko aus der 52 % Beteiligung des Landkreises am Gesundheitsverbund.

Die Stadt Engen könnte als Eigentümer der Anwesen, die vom Gesundheitsverbund genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Altenpflegeheims zum Betrieb der medizinischen und pflegerischen Versorgung vermieten. Die verbleibenden medizinischen und pflegerischen Angebote am Standort Engen könnten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen weiterhin durch den Gesundheitsverbund erfolgen, sofern ein Interesse von Seiten des Gesundheitsverbundes bei einem Ausscheiden aus der Fördergesellschaft bestehen bleibt. Die Stadt Engen würde eine Fortführung und eine anderweitige medizinische oder pflegerische Nutzung der freien Gebäudeteile durch den Gesundheitsverbund begrüßen und unterstützen. Momentan gibt es aber unseres Wissens noch keine konkreten Ansätze, die auf eine zeitnahe Umsetzung hoffen lassen. Die Stadt begrüßt und unterstützt dabei ausdrücklich die Bemühungen des Gesundheitsverbundes, die freiwerdenden Räumlichkeiten einer weiteren medizinischen oder pflegerischen Nutzung zu belegen.

Die Geschäftsführung des Gesundheitsverbundes verfolgt verschiedene Ansätze. Möglicherweise kann hierzu Herr Fischer in der Sitzung über den aktuellen Standort berichten. Im Moment müssen wir davon ausgehen, dass in Kürze am Engener Krankenhaus ein weiteres Stockwerk in Engen komplett leer stehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der beabsichtigten Schließung der stationären Abteilungen Chirurgie, Innere und Geriatrie Kenntnis. Der Gemeinderat bittet den Gesundheitsverbund, die Gründe hierfür schriftlich zu benennen und um eine Einschätzung hinsichtlich der vereinbarten Sperrfrist bei Veränderungen des medizinischen Konzeptes innerhalb der ersten 3 Jahre. Der Gemeinderat bittet den Gesundheitsverbund weiterhin entsprechend dem in § 15 vereinbarten Bestellerprinzip die Angebotskonditionen nebst dazu gehörender Kalkulationsgrundlagen für eine Weiterführung der chirurgischen und inneren Abteilung sowie der Geriatrie zu Prüfung einzureichen.

Der Gemeinderat beschließt einen grundsätzlichen Austritt aus der Fördergesellschaft für Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH gegen Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude am Standort Engen und beauftragt die Verwaltung, mit Hilfe eines Anwaltsbüros die entsprechenden vorbereitenden Verhandlungen für einen endgültigen Ausstiegsbeschluss zu führen.

Anlagen: